



FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
- DACHFARBE : DUNKEL, NICHT ZEMENTGRAU
- VERKEHRSFLÄCHEN

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE GEWERBEBEZIEH; im westl. Bereich nicht störend, Mit Ausnahmen nach § 8 (3) Bau. NVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0 OFFENE BAUWEISE



BEPFLANZUNG:

Das Gebiet ist mit hoch- und schnellwachsenden Bäumen als Abschluß zur Landesstrasse zu bepflanzen, um das jetzige Landschaftsbild im Gesamteindruck zu wahren.

Außerhalb der überbaubaren Flächen ist der Baum- und Heckenebestand zu erhalten. Abholzungen dürfen auf diesen Flächen nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Kataster des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weizlar, den **5. November 1970**
 Katasteramt: (19)
 im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN Nr. 3
 (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

Für das Gebiet: „SÜD WEST“
 DER GEMEINDE
NIEDERBIEHL
 KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 21. JULI 1970
 KREISBAUAMT
 DIPL. ING. *Korn*

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10. August 1970
 NIEDERBIEHL, DEN 1970
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 1. September 1970 BIS 2. Oktober 1970
 NIEDERBIEHL, DEN 1970
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. 19
 NIEDERBIEHL, DEN 19
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 19 BIS 19 19
 NIEDERBIEHL, DEN 19
 DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26. 10. 1970
 NIEDERBIEHL, DEN 27. 10. 1970
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: **Genehmigt**
 mit Vig. vom 12. Feb. 1971
 V/3 - 61 804/01
 Darmstadt, den 12. Feb. 1971
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 12. FEB. 1971 DURCH AUSHANG / MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 Abs. 1 Nr. 1 B. A. 1971

HGO IN DER ZEIT VOM 19 19 BIS 19 19
 OFFENTLICH AUSGELEGT.
 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SOMIT AB RECHTSKÄFTIG.

BÜRGERMEISTER